

VÄ 1 = vereinf. Änderung für  
Flur-Nr. 873/38,  
Centa Heiss: Verschiebung  
der Baugrenzen für den Bau  
eines Wintergartens

(Bbpl.: Ulrichs-AU)

VÄ 2

Fl. Nr. 873/38

Baugrenzen für  
zu errichtende Garage  
Hausanhebung

Ulrichsau ist ein qualifizierter  
Sebauungsplan.

Qualifiziert, weil Maß + Art der  
•aulichen Nutzung zu erkennen sind.

Maß = - Angabe von GFZ  
oder

- Geschosanzahl (I, II) in Verbindung  
mit den blauen Kästchen.

Message H. Münsterer am 11.1.99.

• Org. in rote Belegplandate  
• Ha. zur Info

Ulrich

LANDRATSAMT  
WEILHEIM  SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gemeinde Seeshaupt  
Weilheimer Str. 1 - 3  
82402 Seeshaupt



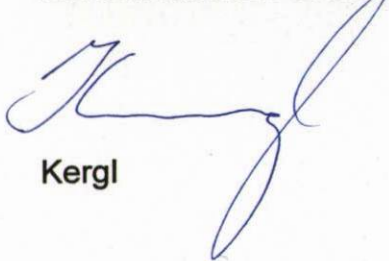
**Baugesetzbuch (BauGB);  
Bebauungsplan „Ulrichsau“, Gemeinde Seeshaupt**

**Anlage**  
**1 Kopie der Verfahrensvermerke**

Sehr geehrte Frau Grießmüller,

in der Anlage erhalten Sie wie gewünscht eine Kopie der Verfahrensvermerke zu o.g. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kergl

**Bauamt**

Pütrichstraße 8  
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Kergl  
Zimmer Nr.: 217  
Tel.: (0881)681-1235  
Fax: (0881)681-2296  
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,  
07.07.2011

Unser Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)  
610-2; Sg. 40 Nr.16

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Öffnungszeiten:  
Montag-Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag  
14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach  
Vereinbarung

Telefonvermittlung:  
(0881) 681-0

[www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen  
Weilheim  
BLZ 703 510 30  
Kto. 1032

Kreissparkasse  
Schongau  
BLZ 734 514 50  
Kto. 356

FESTSETZUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Abschnitt I - Satzung

Die Gemeinde Seeshaupt erläßt aufgrund §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S.461), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl. S. 349), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S.263) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I Nr. 84/1968) und der Verordnungen über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 4.12.1973 bis 12. Januar 1974 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Seeshaupt, den 14. Januar 1974  
.....  
1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Seeshaupt hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22. Januar 1974 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Seeshaupt, den 23. Januar 1974  
.....  
1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Weilheim hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 4.2.1974 Nr. 610-e/e Sp. 40/11 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Weilheim, den 6. Mai 1974  
Landratsamt Weilheim  
.....  
Landrat [Rawel Reg. Rat]

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 28. Februar 1974 bis 28. März 1974 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 28. Februar 1974 ortsüblich durch Ausschlag an der ..... bekannt gemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz BBauG. rechtsverbindlich.

Seeshaupt, den 5. April 1974  
.....  
1. Bürgermeister

Abschnitt II - Festsetzungen durch Text.

1. Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 3 der Baunutzungsverordnung als reines Wohngebiet festgelegt.
2. Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. (§ 23 der Baunutzungsverordnung).
3. Garagen und Nebenanlagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
4. Wohnhäuser sind mit einem Satteldach zu überdecken. Die Neigung darf 23 bis 28 Grad nicht überschreiten. Die Eindeckung darf nur mit engobierten Pfannen erfolgen. Dachgauben und Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Die Oberkante der Fußpfetten darf nicht höher als 35 cm über O.K. Dachdecke liegen. Der Ausbau der Dachgeschoße zu Wohnzwecken ist nur im Rahmen des Art. 61 Bay BO zulässig, und auch nur dann, wenn diese Räume in unmittelbarem Zusammenhang mit der darunter liegenden Wohnung stehen. Grundsätzlich sind Dachüberstände vorzusehen. Das Maß soll an der Traufe und am Ortgang 80 cm nicht überschreiten.
5. Garagen sind nur in Massivbauweise zulässig; es sind Flach- oder Pultdächer mit maximaler Dachneigung von 6 Grad zulässig.
6. Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen Bauteilen als Wetterschutz von Bauwerken ist untersagt.
7. Als Einfriedung der Grundstücke ist an der Straßenseite ein Staketenzaun (Hanichelzaun mit verdeckten Säulen) zu verwenden. Die Höhe wird auf 1.10 m, gemessen über dem Wegmittel bzw. der O.K. Straßenrandstein, festgelegt. Die Höhe etwa durchlaufender Betonsockel darf 10 cm über Wegmittel nicht überschreiten. Die Hinterpflanzung der Einfriedung darf nur mit Heckenpflanzen aus bodenständigen Laubgehölzen, Hainbuchen, Liguster, Spiräen, Feldahorn, Kornelkirschen, Schneebereen, Alpenjohannisbeeren, Heckenkirschen u.a. (keine Thuja) erfolgen.  
Zwischenzäune sind als Maschendrahtzäune an Rundeisensäulen herzustellen und haben die Höhe der vorderen Zäune einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
8. Sogenannter Zierputz jeder Art als Außenputz ist untersagt.

HOSS,  
GRAD

N)

AYER  
JUNG  
UPT  
EG 17  
1322